

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand: September 2011)
der Firma Kaminhaus,**

vertreten durch den Inhaber, Andreas Haberland, Dr.-Franz-Langecker-Straße 8, 83734 Hausham

1. Geltungsbereich

Unsere nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für alle Leistungen der Firma Kaminhaus. Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Leistungen an den Besteller vorbehaltlos ausführen.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Die Angebote der Firma Kaminhaus sind unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn wir die Bestellung des Bestellers schriftlich bestätigen. Für den Umfang der jeweiligen Leistung ist die Bestellung des Bestellers und die Auftragsbestätigung der Firma Kaminhaus maßgeblich. Dies gilt entsprechend für Nachträge.
- 2.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen der Firma Kaminhaus und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag (Bestellung/Auftragsbestätigung/vereinbarte Nachträge) schriftlich niedergelegt.
- 2.3 Sämtliche Angaben in Prospekten, Katalogen, auf unserer Homepage und ähnlichem sowie Hinweise auf technische Normen dienen ausschließlich der Warenbeschreibung. Solche Angaben stellen allesamt weder Garantien noch Zusicherungen für bestimmte Eigenschaften des Vertragsgegenstandes dar. Garantien oder Zusicherungen bezüglich der Qualität und Ausführung des Vertragsgegenstandes bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung der Firma Kaminhaus nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise ab Werk (Hausham), ausschließlich Verpackung, Versandkosten und Versicherungskosten.
- 3.2 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen enthalten. Sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 3.3 Die Preise entsprechen der Kostenlage zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Änderungen der technischen Ausführungen, des Materialpreises oder nachträglichen Änderungswünschen des Bestellers, eintreten.
- 3.4 Sofern Werkarbeiten einschließlich Herstellung und Lieferung eines Kachelofens, Kamines oder Küchenherdes geschuldet sind, ist der in unserer Rechnung bezifferte Brutto-Gesamtbetrag wie folgt zur Zahlung fällig:
 - 50% mit Zugang der Auftragsbestätigung an den Besteller.
 - 20% mit Anlieferung des Vertragsgegenstandes bei dem Besteller.
 - 30% bei Abnahme der Werkarbeiten.
- 3.5 Sofern nur die Herstellung und Lieferung eines Kachelofens, Kamines oder Küchenherdes geschuldet ist, ist der in unserer Rechnung bezifferte Brutto-Gesamtbetrag wie folgt zur Zahlung fällig:
 - Die erste Hälfte mit Zugang der Auftragsbestätigung an den Besteller.
 - Die zweite Hälfte mit Übergabe des Vertragsgegenstandes.

4. Lieferzeit

- 4.1 Die Einhaltung unserer Lieferfristen und Liefertermine entsprechend der Auftragsbestätigung setzt die Beibringung aller vom Besteller gegebenenfalls zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben u.a. sowie den vollständigen Eingang der ersten Ratenzahlung voraus. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist oder der Liefergegenstand das Werk verlassen hat. Bei Werkarbeiten ist die Lieferfrist mit deren Abnahme eingehalten. Bei Abnahmeverweigerung des Bestellers wegen unwesentlicher Mängel gilt die Lieferfrist zum Zeitpunkt der Verweigerung als eingehalten. Teillieferungen sind zulässig.
- 4.2 Bei nachträglichen, vom Besteller gewünschten Änderungen oder Ergänzungen sowie bei Lieferhindernissen, die die Firma Kaminhaus nicht zu vertreten hat, wie etwa Krieg, Aussperrungen, Streiks, Rohstoff- und Brennmangel oder behördliche Maßnahmen, verlängert sich die Lieferfrist angemessen.

5. Abnahme und Gefahrenübergang

- 5.1 Der Besteller ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand gemäß Auftragsbestätigung abzunehmen.
- 5.2 Bei Werkarbeiten erfolgt die Übergabe an dem Ort, an dem die Werkarbeiten ausgeführt werden. In diesem Fall geht die Gefahr mit Abnahme durch den Besteller auf diesen über. Der Besteller erklärt, dass von ihm beauftragte Bauleiter, Architekten oder sonstige Dritte, die für ihn tätig sind, als dessen Vertreter berechtigt sind, die Werkarbeiten der Firma Kaminhaus abzunehmen.
- 5.3 Bei Annahmeverzug sowie Abnahmeverweigerung des Bestellers oder eines von ihm beauftragten Vertreters wegen unwesentlicher Mängel geht die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstandes im Zeitpunkt der Verweigerung auf den Besteller über. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

6. Mängelhaftung – Gewährleistung

- 6.1 Der Besteller hat den Vertragsgegenstand unverzüglich nach Erhalt bzw. Abnahme zu untersuchen. Mängelrügen hat der Besteller unverzüglich nach Erhalt bzw. Abnahme des Vertragsgegenstandes schriftlich gegenüber der Firma Kaminhaus anzuzeigen. Versteckte

Mängel sind unverzüglich ab Entdeckung schriftlich gegenüber der Firma Kaminhaus anzuzeigen. Für nicht rechtzeitig angezeigte Mängel entfällt die Gewährleistung.

- 6.2 Soweit ein Mangel des Vertragsgegenstandes vorliegt, ist die Firma Kaminhaus zunächst zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung berechtigt. Hierzu werden der Firma Kaminhaus grundsätzlich zwei Nachbesserungsversuche eingeräumt. Im Falle der Mangelbeseitigung tragen wir die Aufwendungen nur bis zur Höhe des Rechnungsbetrages. Die Firma Kaminhaus kann die Nacherfüllung verweigern, wenn diese nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder Kosten verbunden ist.
- 6.3 Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder Minderung zu verlangen. Natürlicher Verschleiß ist in jedem Falle von der Gewährleistung ausgeschlossen.
- 6.4 Ist die Firma Kaminhaus aufgrund einer Mängelrüge tätig geworden, ohne dass der Besteller einen Mangel an dem Vertragsgegenstand nachgewiesen hat, sind wir berechtigt, die Erstattung unseres hierdurch entstandenen Aufwandes zu verlangen.
- 6.5 Kann der Besteller die Beseitigung eines Mangels verlangen, so kann er nach der Fälligkeit die Zahlung eines angemessenen Teils der Vergütung verweigern; angemessen ist in der Regel das Doppelte der für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten.
- 6.6 Die Firma Kaminhaus haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Erfüllungsgehilfen, beruhen. Soweit der Firma Kaminhaus keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung nachgewiesen wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 6.7 Die Firma Kaminhaus haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen. In diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 6.8 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 6.9 Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung der Firma Kaminhaus ausgeschlossen.
- 6.10 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche, ausgenommen für Werkarbeiten, beträgt 12 Monate ab Gefahrenübergang des Vertragsgegenstandes. Für Werkarbeiten gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

7. Ausschluss der Gewährleistung

- 7.1 Eine weitergehende Haftung der Firma Kaminhaus auf Schadensersatz als in Ziffer 6 vorgesehen, ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs, ausgeschlossen.
- 7.2 Ferner ist eine Haftung der Firma Kaminhaus für Schäden ausgeschlossen, die infolge unsachgemäßer Verwendung, Änderungen oder Eingriffen in den Vertragsgegenstand, fehlerhafter Montage, Reparatur oder Wartung durch den Besteller oder Dritter entstanden sind. Die sachgemäße Verwendung, Montage und Wartung geht aus der jeweiligen Produktbeschreibung hervor.
- 7.3 Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber der Firma Kaminhaus ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Die Firma Kaminhaus behält sich das Eigentum an dem Vertragsgegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, den Vertragsgegenstand zurückzunehmen. In der Zurücknahme des Vertragsgegenstandes durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme des Vertragsgegenstandes zu dessen Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers, abzüglich angemessener Verwertungskosten, anzurechnen.
- 8.2 Bei einer Veräußerung des Vertragsgegenstandes durch den Besteller vor vollständiger Zahlung an die Firma Kaminhaus gehen die Ansprüche des Bestellers gegenüber dem Dritten bis zur Höhe der Bestellung auf die Firma Kaminhaus über. Dies gilt entsprechend hinsichtlich Forderungen des Bestellers im Zusammenhang mit einer Verbindung des Vertragsgegenstandes mit einem Grundstück.

9. Abtretungsverbot

Soweit nicht mit dem Besteller ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ist der Besteller ohne Einverständnis der Firma Kaminhaus nicht berechtigt, Rechte aus dem Vertrag auf Dritte zu übertragen.

10. Anwendbares Recht – Gerichtsstand

- 10.1 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 10.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen den Vertragsparteien ist der Geschäftssitz der Firma Kaminhaus, wenn der Besteller ein vollkaufmännischer Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. Die Firma Kaminhaus ist auch berechtigt, den Besteller an seinem Geschäftssitz zu verklagen.

11. Salvatorische Klausel

Wenn eine der Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma Kaminhaus unwirksam ist oder wird, berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Unwirksame Bestimmungen werden durch solche wirksame Bestimmungen ersetzt, die dem angestrebten Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommen. Dies gilt auch für etwaige Regelungslücken.